

29. IX. 1916

Die Stempel- und Gebühren- erhöhungen.

Die kaiserliche Verordnung vom 28. August d. J. hat die Erhöhung verschiedener Stempel- und unmittelbarer Gebühren verfügt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist für die verschiedenen Bestimmungen der Verordnung verschieden festgesetzt. Der außerordentliche 25proz. Zuschlag zu den Gebühren für die Uebertragung von Immobilien durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden gilt bereits seit dem Tag der Kundmachung der Verordnung. Die Erhöhung des Gebührenäquivalents und der Gebühren von Einlagezinsen greift mit dem 1. Jänner 1917 Platz. Die letztgenannte Gebühr, welche die zur Uebernahme von Geldern in laufender Rechnung berechtigten Anstalten zu entrichten haben, betrug bisher 2 Prozent und wird auf 4 Prozent erhöht. Wie wir bereits mitgeteilt, haben die Wiener Banken den Wirksamkeitsbeginn dieser Gebührenerhöhung nicht abgewartet, sondern unter Hinweis auf die kommende höhere Belastung und auf die Verdopplung der von ihnen getragenen Rentensteuer von den Zinsen der Spareinlagen eine Herabsetzung des Zinsfußes für solche Einlagen von $3\frac{3}{4}$ auf $3\frac{1}{2}$ Prozent schon jetzt beschlossen.

Der Tag des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen über die Skalagebühren, die Aktienemissions- und Couponsstempelgebühren, die Gebühren von Heereslieferungsverträgen und den Frachtbriefstempel werden erst durch Verordnung des Finanzministers festgesetzt werden. Für die Allgemeinheit ist von besonderem Interesse die Erhöhung der Skalagebühren und des Frachtbriefstempels. Es bestehen bekanntlich drei Stalen, von denen Stala I insbesondere Wechsel, Stala II insbesondere Darlehensverträge, Schuldscheine, Bürgschafts- und Zessionsurkunden, Gesellschaftsverträge, Hypothekar- und Pfandverschreibungen, Empfangsbefestigungen und Vergleiche, Stala III hauptsächlich Kaufs-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen und Verträge über Dienstleistungen betrifft.

Die drei Stalen sind in der kaiserlichen Verordnung folgendermaßen festgesetzt:

Berechnungsgrundlage		Gebühren
Ueber Kr.	Bis Kr.	Kr.
	100	—10
	150	—20
	300	—40
	600	—80
	900	1.20
	1200	1.60
	1500	2.—
	1800	2.40
	2400	3.20
	3000	4.—
	4500	6.—
	6000	8.—

Bei Beträgen über Kr. 6000 ist von je Kr. 3000 eine Mehrgelühr von Kr. 4 zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als Kr. 3000 als voll anzunehmen ist.

Berechnungsgrundlage		Gebührenbetrag
Ueber Kr.	Bis Kr.	Kr.
	40	—20
	80	—40
	120	—60
	200	1.—
	400	2.—
	600	3.—
	800	4.—
	1600	8.—
	2400	12.—
	3200	16.—
	4000	20.—
	4800	24.—

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage Kr. 4800, so ist von je Kr. 1600 eine Mehrgelühr von Kr. 8 zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als Kr. 1600 als voll anzunehmen ist.

Berechnungsgrundlage		Gebührenbetrag
Ueber Kr.	Bis Kr.	Kr.
	20	—20
	40	—40
	60	—60
	100	1.—
	200	2.—
	300	3.—
	400	4.—
	800	8.—
	1200	12.—
	1600	16.—
	2000	20.—
	2400	24.—

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage Kr. 2400, so ist von je Kr. 800 eine Mehrgelühr von Kr. 8 zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als Kr. 800 als voll anzunehmen ist.

Sehr ausgiebig ist die Erhöhung des Frachtbriefstempels, der bisher 2, beziehungsweise 10 Heller betrug. Er wird künftig bei Sendungen im Eisenbahnverkehr, deren Gewicht nicht weniger als 5000 Kilogramm beträgt oder für die wenigstens ein ganzer Eisenbahnwagen in Anspruch genommen wird sowie bei Sendungen im Flußschiffverkehrsverkehr, deren Gewicht nicht weniger als 10.000 Kilogramm beträgt, Kr. 1.20 von jedem Frachtbrief, bei sonstigen Sendungen 30 S. von jedem Frachtbrief betragen. Für jedes Einlageblatt zum Frachtbrief wird eine Gebühr in der gleichen Höhe zu entrichten sein. Duplikate der Frachtbriefe werden gebührenfrei sein. Bei Sendungen aus dem Ausland nach Oesterreich wird eine dem Frachtbriefstempel gleichkommende Gebühr zu entrichten sein.

Am 1. Oktober d. J. treten die Bestimmungen über die Erhöhung der Eintragungsgelühr, der Gebühren von Lotteriegewinnen, gewisser fester Gebühren und des Rechnungstempels in Kraft. Von Gewinnen bei Staatslotterien und bei Verlosungen wird nünmehr eine Gebühr von 25 Prozent, von den Gewinnen im Zahlenlotto eine Gebühr von 20 Prozent zu entrichten sein.

Der Rechnungstempel war bisher sehr niedrig. Rechnungen über Beträge bis zu 20 Kronen waren stempelfrei, für Rechnungen, die auf mehr als 20 Kronen bis zu 50 Kronen lauteten, betrug der Stempel 2 Heller, darüber hinaus 10 Heller per Bogen. Von nun ab wird keine Rechnung eines Handels- und Gewerbetreibenden stempelfrei sein. Der Rechnungstempel wird von jedem Bogen betragen Ueber einen Forderungsbetrag

bis zu 20 Kronen	2 Heller
von mehr als 20 Kronen bis 100 Kronen	10 Heller
von mehr als 100 Kronen bis 1000 Kronen	20 Heller
von mehr als 1000 Kronen	50 Heller

Wie der Rechnungstempel auf der Rechnung anzubringen und zu behandeln ist, wurde durch eine Verordnung, deren Inhalt wir bereits mitgeteilt haben, festgesetzt.